



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur | Postfach 3280 | 55022 Mainz  
Ministerium f. Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau u. Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Adressen  
- lt. Verteiler -

DER STAATSEKRETÄR  
Günter Kern

DER STAATSEKRETÄR  
Dr. Thomas Griese

19. Feb. 2014

Mein Aktenzeichen      Ihr Schreiben vom      Ansprechpartner/-in / E-Mail      Telefon / Fax

**Durchführung von modellhaften Geschwindigkeitsreduzierungen an innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen zum Schutz vor Lärm**

„Agenda zum Schutz der Ruhe“ des „Runden Tisches Lärm“

Sitzungen des „Runden Tisches Lärm“ am 2. Juli 2012 und am 22. Oktober 2013

Anlage: Agenda zum Schutz der Ruhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Interessensbekundungen bzw. Anträge zur Durchführung von modellhaften Geschwindigkeitsreduzierungen an innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen als Maßnahmen der Lärmaktionsplanung danken wir Ihnen.

Mit der „Agenda zum Schutz der Ruhe“ vom 22. Oktober 2013 bittet der „Runde Tisch Lärm“ in seiner zweiten Sitzung „Land und Kommunen, die begonnenen und möglichst weitere innovative Pilotprojekte voranzubringen und dabei die Ergebnisse in der weiteren Lärmaktionsplanung zu nutzen.“



Ein Instrument zur Bekämpfung des Lärms ist die Anordnung innerörtlicher Geschwindigkeitsbeschränkungen; die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie die entsprechende Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) bilden den normativen Rahmen. Er ist bereits seit 2007 weiter präzisiert durch die „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)“.

Insgesamt handelt es sich dabei um Bundesrecht; die Länder sind daran gebunden. Die Landesregierung hat sich vor diesem Hintergrund dahingehend auch im Koalitionsvertrag positioniert, dass die bereits heute bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Spielräume zur Einrichtung von Streckenbereichen im Zuge einer Ortsdurchfahrt beispielsweise mit Tempo 30 aus Lärmschutzgründen genutzt werden.

In seiner ersten Sitzung am 2. Juli 2012 hatte der Runde Tisch Lärm daher beschlossen, „in einem ersten Schritt in sechs Kommunen, möglichst beginnend in Mainz, Trier und einer weiteren Kommune modellhaft Geschwindigkeitsbeschränkungen - z.B. 30 oder 40 km/h an innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen - oder Nachtfahrverbote für LKWs durchzuführen und mit Lärmmessungen, Verkehrszählungen und Geschwindigkeitsüberwachungen zu begleiten.“ Dabei soll mit einem unter wissenschaftlichen Aspekten erarbeiteten Fragebogen auch die subjektive Wirkung der Lärmreduzierung bei den Anwohnerinnen und Anwohnern ermittelt werden.

Zum rechtlichen Hintergrund der Pilotprojekte und generell von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen möchten wir zunächst darauf hinweisen, dass diese durch die zuständige Behörde angeordnet werden darf, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage durch Lärm oder Abgase besteht (Erfordernis nach § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung - StVO). Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen unterliegt den rechtlichen Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung; solche Anordnungen sind als Allgemeinverfügung der gerichtlichen Prüfung unterworfen.



Entsprechend den „Lärmschutz-Richtlinien-StV“ vom 23. November 2007 steht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und weiteren Hauptverkehrsstraßen die Verkehrsfunktion dieser Straßen einer Geschwindigkeitsbeschränkung in der Regel entgegen. Ausnahmen sind allerdings möglich, wenn durch die örtlich zuständige Verkehrsbehörde eine Anhörung der Polizei und Straßenbaubehörde durchgeführt wird und bei der Abwägung für die Anordnung die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt, Vor- und Nachteile abgewogen und die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.

Regelungen aus der Zeit vor 2007, wonach z. B. eine „Anordnung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h in Ortsdurchfahrten im Verlauf von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nicht in Betracht kommt“, waren noch auf die Vorläufige Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 6.11.1981 abgestellt, die 2007 ersetzt wurde.

Bereits in der Vergangenheit wurden die zuständigen Verkehrsbehörden aufgefordert, die straßenverkehrsrechtlichen Spielräume zur Anordnung von Tempo 30 im Zuge von Ortsdurchfahrten zu nutzen. Über 700 solcher Regelungen sind bisher im Zuge klassifizierter Straßen alleine außerhalb der Städte vor allem aus Verkehrssicherheitsgründen umgesetzt worden.

Um die Möglichkeiten der Kommunen auch im Sinne des Lärmschutzes weiter zu stärken, innerörtliche Geschwindigkeitsbegrenzungen anzuordnen, teilen wir Ihnen mit, dass für vom Runden Tisch Lärm empfohlene Pilotprojekte folgende lärmtechnische Voraussetzungen zu erfüllen sind:

1. Ein Richtwert nach Nr. 2.1 der „Lärmschutz-Richtlinien-StV“ wird überschritten.
2. Die Maßnahme bewirkt voraussichtlich eine Pegelminderung von mindestens 2,1 dB(A).



Bei Erfüllung dieser lärmtechnischen Voraussetzungen und nach Abschluss der o. g. Abwägung kann eine entsprechende Anordnung durch die örtlich zuständige Verkehrsbehörde erfolgen und die Maßnahme wird durch Lärmmessungen, Verkehrszählungen und Geschwindigkeitsüberwachungen begleitet.

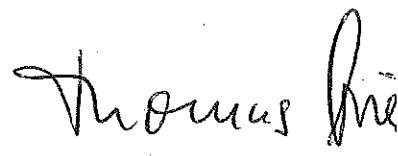
Die subjektive Wirkung der Lärmreduzierung sollte von den Kommunen ermittelt werden; dazu sind Fragebogen verfügbar.

Unabhängig von Pilotprojekten können die Kommunen dabei auch die bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Spielräume nutzen und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen die Einrichtung von Streckenbereichen im Zuge einer Ortsdurchfahrt beispielsweise mit Tempo 30 aus Lärmschutzgründen prüfen. Der Städtetag Rheinland-Pfalz und der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz erhalten Durchschriften dieses Schreibens.

Wir bitten Sie um Mitteilung, an welcher Straße in Ihrer Kommune eine modellhafte Geschwindigkeitsbeschränkung durchgeführt werden soll und für die weitere Koordination auch um die Benennung Ihres Ansprechpartners an Herrn Dr. Wolfgang Eberle ([wolfgang.eberle@mulewf.rlp.de](mailto:wolfgang.eberle@mulewf.rlp.de), Tel. 06131 / 16 -4447). Hinsichtlich der Straßenverkehrsordnung ist Ansprechpartner für Sie Herr Jürgen Menge ([juergen.menge@isim.rlp.de](mailto:juergen.menge@isim.rlp.de), Tel. 06131 /16-2275).

Mit freundlichen Grüßen

  
Günter Kern  
Staatssekretär

  
Dr. Thomas Griese  
Staatssekretär

Herrn Oberbürgermeister  
Klaus Jensen  
Stadtverwaltung Trier  
Am Augustinerhof 3,  
54290 Trier

Herrn Oberbürgermeister  
Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig  
Stadtverwaltung Koblenz  
Gymnasialstraße 1  
56068 Koblenz

Frau Oberbürgermeisterin  
Dr. Heike Kaster-Meurer  
Stadtverwaltung Bad Kreuznach  
Hochstraße 48  
55545 Bad Kreuznach

Herrn Oberbürgermeister  
Hansjörg Eger  
Stadtverwaltung Speyer  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

Nachrichtlich:

Stadtverwaltung Mainz  
Jockel-Fuchs-Platz 1  
55122 Mainz

Nachrichtlich:

Verbandsgemeinde Herxheim  
Obere Hauptstraße 2  
76863 Herxheim

Nachrichtlich:

Stadtverwaltung Kandel,  
Hauptstr. 61  
76870 Kandel

Nachrichtlich:

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Nachrichtlich:

Landesbetrieb Mobilität  
Friedrich-Ebert-Ring 14 – 20  
56068 Koblenz